

Versicherungsschutz bei Bildungsmaßnahmen

■ Informationen für Bildungseinrichtungen



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Versicherungsschutz bei Bildungsmaßnahmen

Stand: April 2003

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Allgemeines zum Versicherungsschutz	4
Bildungsmaßnahmen mit Praktikum	6
Informationen zum Beitrag	7
Tabellarische Übersicht zum Versicherungsschutz und zur Zuständigkeit	8
Auszüge aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)	26
Abkürzungen	27

Vorwort

In der Bundesrepublik Deutschland nehmen pro Jahr ca. 20 Millionen Menschen an Bildungsmaßnahmen teil, die bei den unterschiedlichsten Bildungsträgern durchgeführt werden.

Den zuständigen Unfallversicherungsträger für den Teilnehmer an diesen Maßnahmen festzustellen ist nicht immer einfach, da es eine Vielzahl von Maßnahmen gibt, die in unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt werden und die unterschiedlich finanziert werden. Die Beschäftigten des Bildungsträgers sind bei dem Unfallversicherungsträger versichert, dem der Bildungsträger angehört.

Diese Broschüre richtet sich an die Bildungsträger, die der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft angehören. Sie gibt in tabellarischer Form einen Überblick über den Versicherungsschutz und die Zuständigkeit für Teilnehmer an den unterschiedlichen Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die verschiedenen Arten von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Auf der Rückseite dieser Broschüre finden Sie die Anschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und auf Seite 27 sind die verwendeten Abkürzungen erläutert.

Informationen zum Beitrag finden Sie auf Seite 7.

Bestehen darüber hinaus Fragen zum Versicherungsschutz, zur Zuständigkeit oder zur Beitragserhebung, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Allgemeines zum Versicherungsschutz

Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes der Teilnehmer ist es von Bedeutung, aus welcher Veranlassung die jeweilige Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird. Je nachdem, ob es sich bei den teilnehmenden Personen um Beschäftigte, Lernende, Schüler oder Selbstständige handelt, kann sich eine andere Zuständigkeit ergeben. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Nimmt ein **Beschäftigter** auf Veranlassung oder zumindest im Interesse seines Arbeitgebers an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teil, besteht weiterhin Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers. Für das wesentliche Interesse des Arbeitgebers spricht die Freistellung des Beschäftigten von der Arbeit, die Gewährung zusätzlicher Freizeit oder die Übernahme der Kosten der Bildungsmaßnahme.

Anderenfalls besteht für diese Person Versicherungsschutz als Lernender. Den Versicherungsschutz gewährt der Unfallversicherungsträger, dem der Bildungsträger angehört.



Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen und sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aus-, fort- oder weiterbilden. Sie sind während ihrer beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen versichert. Versicherungsschutz besteht bei dem Unfallversicherungsträger des Bildungsträgers.

Schüler sind Personen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Sie sind, ungeachtet ob es sich um eine Schule in privater Trägerschaft oder um eine öffentlich-rechtliche Schule handelt, bei dem Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert.

Personen, die sich im Rahmen ihrer **selbstständigen** Tätigkeit beruflich weiterbilden, sind grundsätzlich nicht versichert. Durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung können sie ihr Unfallrisiko bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger absichern.



Bildungsmaßnahmen mit Praktikum

Etliche Bildungsmaßnahmen sehen ein Praktikum vor. Das Praktikum ist ein wichtiger Bestandteil dieser Maßnahmen. Der Bildungsträger bedient sich des Praktikumsbetriebes, um die von ihm selbst verfolgten Ziele (nämlich die berufliche Bildung des Versicherten) besser erreichen zu können. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme. Daher bleibt bei einem Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers erhalten, dem der Bildungsträger angehört.

Ausnahme:

Zahlt der Praktikumsbetrieb während der Durchführung des Praktikums **Entgelt**, gilt der Teilnehmer als Beschäftigter dieses Betriebes. Für die Dauer des Praktikums besteht dann Versicherungsschutz bei dem Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Bei Maßnahmen, die ausschließlich in einem Betrieb durchgeführt werden (d.h. ohne Bezug zu einem Bildungsträger), besteht für den Teilnehmer grundsätzlich Unfallversicherungsschutz als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnliche Person. Den Versicherungsschutz gewährleistet der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungsträger.



Beitrag

Wir erfüllen die vielfältigen Aufgaben – wie z.B. die Verhütung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Unfallentschädigung – durch Ihren Beitrag.

Wir haben die Beiträge so zu bemessen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben abdecken. Hierzu legen wir unsere Aufwendungen nach dem Ende eines Kalenderjahres auf alle Beitragspflichtigen um. Wir erheben den Beitrag des abgelaufenen Kalenderjahres im April des darauf folgenden Jahres.

Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Versicherten (Lernende) werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten pro Jahr zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Dabei wird je 9 gemeldete Lernende-Monate ein Versicherter gerechnet. Hier wird einem gegebenenfalls vorhandenen unterschiedlichen Unfallrisiko von Teilnehmern, die nur zeitweise und nicht das ganze Jahr über eine Maßnahme aufsuchen, Rechnung getragen.



Übersicht zum Versicherungsschutz und zur Zuständigkeit bei Bildungsmaßnahmen

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
1.	Allgemeinbildende Privatschulen / Ersatzschulen – anerkannte – nicht anerkannte	Kirche, Schulverein und andere private Träger			X X		Unfallkasse/Landesunfallkasse Unfallkasse/Landesunfallkasse	
2.	Akademien (Einrichtungen, die nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht besucht werden und/oder der Teilnehmer keinen schulrechtlichen Abschluss anstrebt)	Akademie		X ¹			die für die Akademie zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nrn. 7, 23
3.	Arbeitsamt							s. Nr. 16
4.	Auffanggesellschaften							s. Nr. 34
5.	Berufsaufbauschulen	Berufsaufbauschule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	
6.	Berufsausbildung durch Handwerkskammern in gewerblichen Unternehmen	Kammer	X				Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	

¹ Ausnahme: Personen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, es besteht eine Pflicht-, Satzungs- oder freiwillige Versicherung bei dem für die selbstständige Tätigkeit zuständigen Unfallversicherungssträger.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
7.	Berufsbildende Schulen <ul style="list-style-type: none">- Besuch zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/schulrechtlicher Abschluss- Besuch nicht zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/kein schulrechtlicher Abschluss	Akademie, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Berufsobereschule, Berufsschule, Fachakademie, Fachgymnasium, Fachoberschule, Fachschule, Fachseminar, Seminar für Altenpflege		X ¹	X		Unfallkasse/Landesunfallkasse die für die Bildungseinrichtung zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nr. 23
8.	Berufsbildungswerke							s. Nr. 33
9.	Berufsfachschulen <ul style="list-style-type: none">- Besuch zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/schulrechtlicher Abschluss- Besuch nicht zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/kein schulrechtlicher Abschluss	Berufsfachschule Berufsfachschule		X			Unfallkasse/Landesunfallkasse die für die Berufsfachschule zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nr. 7 vgl. Nrn. 7, 23
10.	Berufsförderungswerke							s. Nr. 33
11.	Berufsgrundbildungsjahr/Berufsgrundschuljahr in kooperativer Form (Betrieb/Schule), in der Regel mit Ausbildungsvertrag und verstärktem Berufsschulunterricht <ul style="list-style-type: none">- Ausbildung im Betrieb- Werkberufsschule	Ausbildungsunternehmen Schule	X		X		die für das Ausbildungsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft Unfallkasse/Landesunfallkasse	

¹ Ausnahme: Personen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, es besteht eine Pflicht-, Satzungs- oder freiwillige Versicherung bei dem für die selbstständige Tätigkeit zuständigen Unfallversicherungsträger.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
12.	Berufsoberschulen	Berufsoberschule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	vgl. Nr. 7
13.	Berufsschulen (einschl. Abschlussprüfung) private staatlich anerkannte Berufsschule	Berufsschule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	vgl. Nr. 7
14.	Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag zur Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht	Schule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	vgl. Nr. 7
15.	Beschäftigungsgesellschaften							s. Nr. 34
16.	Bundesanstalt für Arbeit (Förderung durch Arbeitsämter)	Unternehmen, privater Träger privater Träger	E i n z e l f a l l p r ü f u n g	X	X	X	der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	- Maßnahmen der freien Förderung nach § 10 SGB III			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	- Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (einschließlich Praktika):			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	• überbetriebliche Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 ff. SGB III			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	• Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59 ff. SGB III (G, BBE, tip)			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	• Weiterbildungsmaßnahmen nach §§ 77 ff. SGB III (früher: Umschulung)			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	• Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH-Maßnahmen) nach § 241 Abs. 1 SGB III			X			der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger	
	• Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE) nach § 241 Abs. 2 SGB III	außerbetriebliche Einrichtungen		X			der für die außerbetriebliche Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger	
	- Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 97 ff. SGB III	Bundesanstalt für Arbeit		X			Unfallkasse des Bundes	vgl. Nr. 33

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
17.	Eignungsprüfungen auf Veranlassung des Arbeitgebers	Arbeitgeber	X				die für den Arbeitgeber zuständige Berufsgenossenschaft	
18.	Fachakademien – Besuch zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/schulrechtlicher Abschluss – Besuch nicht zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/kein schulrechtlicher Abschluss	Fachakademie Fachakademie		X ¹			Unfallkasse/Landesunfallkasse die für die Akademie zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nrn. 7, 23
19.	Fachgymnasien	Fachgymnasium			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	vgl. Nr. 7
20.	Fachhochschulen	Fachhochschule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse	vgl. Nr. 7
21.	Fachoberschulen – Unterricht – fachpraktische Ausbildung der 11. Jahrgangsstufe	Fachoberschule Praktikumsunternehmen	X		X		Unfallkasse/Landesunfallkasse die für das Praktikumsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nrn. 7, 29
22.	Fachschulen – Besuch zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/schulrechtlicher Abschluss – Besuch nicht zur Erfüllung gesetzlicher Schulpflicht/kein schulrechtlicher Abschluss	Fachschule Fachschule		X ¹			Unfallkasse/Landesunfallkasse der für die Fachschule zuständige Unfallversicherungsträger	vgl. Nrn. 7, 23

¹ Ausnahme: Personen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, es besteht eine Pflicht-, Satzungs- oder freiwillige Versicherung bei dem für die selbstständige Tätigkeit zuständigen Unfallversicherungsträger.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
23.	Fortbildungsveranstaltungen und -maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – auf Veranlassung des Arbeitgebers – auf Eigeninitiative <ul style="list-style-type: none"> • berufsfortbildend • nicht berufsfortbildend – Selbstständige 	Arbeitgeber Bildungsträger Selbstständige	X	X		X	die für den Arbeitgeber zuständige Berufsgenossenschaft der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger X ¹ die für den Selbstständigen zuständige Berufsgenossenschaft	vgl. Nrn. 2, 7, 18, 22
24.	Gesellenprüfungen <ul style="list-style-type: none"> – Abschlussprüfung an der Berufsschule – Prüfung bei der zuständigen Stelle (z.B. Kammer, Innung) – Prüfung bei der zuständigen Stelle außerhalb des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Kammer, Innung) 	Berufsschule Ausbildungsunternehmen Kammer, Innung	X		X		Unfallkasse/Landesunfallkasse die für das Ausbildungsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	vgl. Nrn. 7, 13
25.	Handwerkskammern (Ausbildung durch Handwerkskammer in gewerblichen Unternehmen)	Kammer	X				Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	
26.	Hochschulen	Kirche private Hochschule			X		Unfallkasse/Landesunfallkasse Unfallkasse/Landesunfallkasse	

¹ Ausnahme: Personen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, es besteht eine Pflicht-, Satzungs- oder freiwillige Versicherung bei dem für die selbstständige Tätigkeit zuständigen Unfallversicherungsträger.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
27.	Praktische Ausbildungsabschnitte im Zusammenhang mit dem Medizinstudium – klinisch-praktisches Jahr – Famulatur – Arzt im Praktikum (AiP)	medizinische Hochschule Praktikumsunternehmen Praktikumsunternehmen	X X		X		Unfallkasse/Landesunfallkasse der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger	
28.	Meisterprüfungen/Meisterkurse einschließlich vorgeschriebenem Unterricht außerhalb des Meisterkurses und Herstellung eines Meisterstücks – auf Veranlassung des Arbeitgebers – aus Eigeninitiative <ul style="list-style-type: none">• von Arbeitnehmern• von Selbstständigen	Arbeitgeber Kammer, Innung, Bildungsträger Selbstständige	X	X		X ¹	die für den Arbeitgeber zuständige Berufsgenossenschaft der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger die für den Selbstständigen zuständige Berufsgenossenschaft	

¹ Ausnahme: Personen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, es besteht eine Pflicht-, Satzungs- oder freiwillige Versicherung bei dem für die selbstständige Tätigkeit zuständigen Unfallversicherungsträger.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
29.	Praktika <ul style="list-style-type: none"> - Betriebspрактиka als schulische Veranstaltung - fachpraktische Ausbildung der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen - nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe des Gymnasiums zur Erlangung der Fachhochschulreife - in der Studienordnung vorgeschriebene Praktika - durch einen Bildungsträger veranlasst <ul style="list-style-type: none"> • ohne Entgelt vom Praktikumsunternehmen • mit Entgelt vom Praktikumsunternehmen 	allgemeinbildende Schule Praktikumsunternehmen Praktikumsunternehmen Praktikumsunternehmen Bildungsträger Praktikumsunternehmen	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		Unfallkasse/Landesunfallkasse die für das Praktikumsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft die für das Praktikumsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft die für das Praktikumsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger die für das Praktikumsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft	
30.	Privatschulen (allgemeinbildend)							s. Nr. 1
31.	Prüfungen (anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG)							s. Nr. 24
32.	Qualifizierungsgesellschaften							s. Nr. 34

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
33.	Rehabilitationsmaßnahmen (jetzt: Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben)	<ul style="list-style-type: none"> - im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • auf Kosten eines Rehabilitationsträgers • auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers • auf Kosten einer privaten Versicherung - in überbetrieblichen Einrichtungen (Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke) <ul style="list-style-type: none"> • auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers • auf Kosten eines Rentenversicherungsträgers • auf Kosten eines Sozialhilfeträgers • auf Kosten der BA • auf Kosten eines Versorgungsamtes • auf Kosten einer privaten Versicherung 	<p>Unternehmen</p> <p>Unfallversicherungsträger</p> <p>Unternehmen</p> <p>Unfallversicherungsträger</p> <p>Rentenversicherungsträger</p> <p>überörtlicher Träger der Sozialhilfe</p> <p>Arbeitsamt</p> <p>Versorgungsamt</p> <p>Bildungsträger</p>	<p>X</p> <p>X²</p> <p>X</p> <p>X²</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft</p> <p>Unfallversicherungsträger als Rehabilitationsträger</p> <p>die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft</p> <p>Unfallversicherungsträger als Rehabilitationsträger</p> <p>die für den Rentenversicherungsträger zuständige Berufsgenossenschaft</p> <p>Unfallkassen/Landesunfallkassen</p> <p>Unfallkasse des Bundes</p> <p>Ansprüche können nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestehen</p> <p>der für den Bildungsträger zuständige Unfallversicherungsträger</p>			
34.	Transfergesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> - mit Arbeitsvertrag - ohne Arbeitsvertrag 	Transfergesellschaft	X	X		<p>die für die Transfergesellschaft zuständige Berufsgenossenschaft</p> <p>die für die Transfergesellschaft zuständige Berufsgenossenschaft</p>	

² Versicherungsschutz besteht aufgrund des ursprünglichen Versicherungsfalls.

³ Sofern keine Versorgungsansprüche bestehen, ist Versicherungsschutz über die Unfallkasse oder Landesunfallkasse gegeben.

Nr.	Bildungseinrichtungen und -maßnahmen	Verantwortlich für die Maßnahme	Versicherungsschutz nach SGB VII als:				Zuständiger Unfallversicherungsträger	Hinweis
			Arbeitnehmer	Lernende	Schüler/Studierende	nicht versichert		
35.	Universitäten	Kirche private Hochschulen			X X		Unfallkasse/Landesunfallkasse Unfallkasse/Landesunfallkasse	
36.	Werkstätten (anerkannte) für behinderte Menschen <ul style="list-style-type: none">– Teilnehmer im Eingangsverfahren– Teilnehmer im Berufsbildungsbereich (früher: Arbeitstrainingsbereich)– Beschäftigung im Arbeitsbereich	Werkstatt für behinderte Menschen, Blindenwerkstatt	X ⁴ X ⁴ X ⁴				der für die Werkstatt zuständige Unfallversicherungsträger der für die Werkstatt zuständige Unfallversicherungsträger der für die Werkstatt zuständige Unfallversicherungsträger	

⁴ Gelten als Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Auszüge aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

Versichert sind ...

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: „Beschäftigte“
- § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII: „Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen oder ähnlichen Einrichtungen“
- § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII: „behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig werden“
- § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII: „Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeföhrte Betreuungsmaßnahmen“
- § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII: „Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“



Abkürzungen:

AiP: Arzt im Praktikum

BA: Bundesanstalt für Arbeit

BBE: Lehrgang der BA zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen

BBiG: Berufsbildungsgesetz

G: Grundausbildungslehrgang der BA

tip: Lehrgang der BA, „testen – informieren – probieren“



● **Bezirksverwaltung
Bergisch Gladbach**

Kölner Str. 20
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 04) 407-444
Telefax: (0 22 04) 16 39

● **Bezirksverwaltung Berlin**

Markgrafenstraße 62
10969 Berlin
Telefon: (030) 770 03-444
Telefax: (030) 774 13 19

● **Bezirksverwaltung Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8
33602 Bielefeld
Telefon: (05 21) 58 01-444
Telefax: (05 21) 612 84

● **Bezirksverwaltung Dresden**

Schützenhöhe 26, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 81 45-444
Telefax: (03 51) 81 45-109

● **Bezirksverwaltung Duisburg**

Adresse zurzeit
Solinger Straße 18
45481 Mülheim
Telefon: (02 08) 99 37-444
Telefax: (02 08) 46 02 18

● **Bezirksverwaltung Erfurt**

Parsevalstraße 2
99092 Erfurt
Telefon: (03 61) 22 36-444
Telefax: (03 61) 225 34 66

● **Bezirksverwaltung Hamburg**

Friesenstraße 22
20097 Hamburg
Telefon: (040) 236 56-444
Telefax: (040) 236 94 39

Außenstelle Schwerin der
Bezirksverwaltung Hamburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 50 09-444
Telefax: (03 85) 50 09-105

● **Bezirksverwaltung Ludwigsburg**

Elmar-Doch-Str. 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: (071 41) 919-444
Telefax: (071 41) 90 23 19

● **Bezirksverwaltung Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz
Telefon: (061 31) 389-444
Telefax: (061 31) 37 10 44

● **Bezirksverwaltung München**

Ridlerstraße 37
80339 München
Telefon: (089) 500 95-444
Telefax: (089) 502 48 77

● **Hauptverwaltung**

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
(Großkunden-PLZ)
Telefax: (040) 51 46-27 71
Call Center: (040) 51 46-29 40

